

**ALTKATHOLISCHE KIRCHE ÖSTERREICHS**

DVR.NR.0405167

1010 Wien, Schottenring 17/3/12 ☎ 317 83 94-0 / Fax: 317 83 94-9

www.altkatholiken.at**KIRCHENLEITUNG**
kilei@altkatholiken.at

An das
Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Kultur
Kultusamt
zH Mag. Oliver Henhapel
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. Mai 2011

**Betrifft: BMUKK-7.830/0001-KA/2011;
Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechts-
persönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird;
Stellungnahme der Altkatholischen Kirche Österreichs**

**Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel,
Sehr geehrte Damen und Herren,**

Stellungnahme

Der Bischof und der Synodalrat der Altkatholischen Kirche Österreichs haben sich in der Synodalratssitzung vom 28. Mai 2011 mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, eingehend befasst und lehnen einige der zitierten Voraussetzungen, die zur Aufhebung der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft führen sollen, in der vorliegenden Fassung mit Nachdruck ab.

Die Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs kann die äußerst knappe Fristsetzung für die Begutachtung von nicht einmal einem Monat in Zusammenschau mit wesentlichen Novellierungsinhalten (siehe die Stellungnahme im Detail zu Z. 6 des Gesetzesentwurfes) nicht anders als überfallsartige Bedrohung ihres Bestandes als gesetzlich anerkannte Kirche wahrnehmen. Ein derar-

tiges Vorgehen hat die Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs von einer Bundesministerin des Staates Österreich nicht erwartet.

Die Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs wünscht dringend, dass bei der Neuformulierung eines so wichtigen Gesetzes von Anfang an die Vertreter aller betroffenen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und religiöser Bekenntnisgemeinschaften einbezogen werden.

Durch ein diesem Entwurf entsprechendes Gesetz würden zwei Klassen gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften geschaffen: Einerseits solche nach dem Anerkennungsgesetz, RGBI. Nr. 68/1874, anerkannte Religionsgesellschaften, die ihre Anerkennung sehr leicht wieder verlieren könnten, andererseits durch Spezialgesetze, so z.B. Israelitengesetz, Protestantengesetz, Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBI. Nr. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft, anerkannte Religionsgesellschaften, bei denen der Verlust der Anerkennung an einen Beschluss des Nationalrates gebunden ist, sowie die römisch-katholische Kirche, bei welcher das Konkordat aufgekündigt werden müsste. Da diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt ist, widerspricht sie dem Gleichbehandlungsgebot und ist verfassungswidrig.

Verfassungswidrig ist auch die vorgeschlagene Bestimmung des § 11a Abs. 1 Z. 4, weil hier ein Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf (kollektive) Religionsfreiheit vorliegt (siehe erneut die Stellungnahme im Detail zu Z. 6 des Gesetzesentwurfes).

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen: **zu Z. 1 (abändernd § 2 Abs. 1):**

Wenn auch das Anliegen gegenständlicher Abänderung - nämlich im Falle einer (aus inhaltlichen Gründen) rechtsstaatlich gebotenen Versagung der Rechtspersönlichkeit dies mit einem Bescheid vornehmen zu können, der den Ansprüchen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an ein rechtsstaatliches Verfahren Genüge tut - nachvollzogen werden kann, so ist an gegenständlicher Bestimmung dennoch Folgendes zu kritisieren:

Der bloße Wortlaut des ersten Satzes der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung für sich alleine genommen erscheint kurios, weil diesem gemäß die Bekenntnisgemeinschaft die Rechtspersönlichkeit bereits alleine durch das Einbringen des Antrages erwürbe. Die Bezugnahme auf das in § 5 geregelte Rechtsinstitut der Versagung der Rechtspersönlichkeit, die in der geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 gegeben ist, sollte wohl doch beibehalten werden.

Zudem bleibt anzumerken, dass in den Erläuterungen zu Z. 1 das oben angesprochene durchaus maßgebliche Motiv für die vorgesehene Bestimmung nicht offen gelegt wird.

zu Z. 6 (einfügend einen § 11a):

zum Einleitungshalbsatz des § 11a Abs. 1:

Indem hier nur nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften erfasst sind, auf andere Weise gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften hingegen nicht, würde damit – wie schon auf Seite 1 ausgeführt - eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit verfassungswidrige unterschiedliche Behandlung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften etabliert, noch dazu mit dem Ziel, den Fortbestand betroffener gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften als solche unmöglich zu machen.

zu § 11a Abs. 1 Z. 1:

Nach der zitierten Bestimmung hat die zuständige Bundesministerin / der zuständige Bundesminister die Pflicht, bei Wegfall einer für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzung die Anerkennung der Religionsgesellschaft aufzuheben. Eine dieser angesprochenen maßgeblichen Voraussetzungen, die sowohl nach § 11 Abs. 1 Z. 2 in der geltenden Fassung als auch nach der vorgeschlagenen Fassung des § 11 Z. 1 lit. d gegeben sein muss, ist die Mindestanzahl der Angehörigen der Religionsgesellschaft / Bekenntnisgemeinschaft in Höhe eines Anteils von 2vT der Gesamtbevölkerung Österreichs.

Konsequenz einer derartigen gesetzlichen Regelung wäre also, dass die Bundesministerin / der Bundesminister einer anerkannten Religionsgesellschaft die Anerkennung entziehen muss, sobald die Mindestzahl unterschritten wird.

Die Altkatholische Kirche Österreichs hat im Lauf ihres Bestandes diese Quote bisweilen deutlich überschritten, manchmal auch unterschritten. Es wäre doch merkwürdig, müsste dann die Anerkennung einmal entzogen und dann wieder verliehen werden, je nach dem aktuellen Stand der Mitgliederzahl. Dabei lässt der vorgeschlagene Gesetzestext völlig offen, auf welche Weise die Mitgliederzahl denn verlässlich erhoben werden soll. Zurückzuweisen ist das Argument in den Materialien, dass die positive immaterielle Wirkkraft einer Religion hauptsächlich von der Zahl ihrer Mitglieder abhängig wäre. Es gibt auch kleine Gruppen mit großer Wirkkraft! So auch die Altkatholische Kirche, die durch ihre spirituelle, offene und demokratische Haltung vielen Menschen Kraft gegeben hat und weiter gibt und Hoffnung schenkt. Auch religiöse Minderheiten sollten in unserer Gesellschaftsordnung ihren Platz haben und auch vom Staat respektiert werden.


zu § 11a Abs. 1 Z. 4:

Nach dieser Bestimmung kommt der zuständigen Bundesministerin / dem zuständigen Bundesminister die Pflicht zu, bei Fortbestand eines statutenwidrigen Verhaltens trotz Aufforderung zur Abstellung die Anerkennung der Religionsgesellschaft aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass die Bundesministerin / der

Bundeminister darüber zu urteilen hätte, ob ein bestimmtes Verhalten (oder auch ein bestimmter Vorgang, Beispiel Wahl) den Statuten der Religionsgesellschaft widerspricht. Dies wäre jedoch eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, mithin eindeutig verfassungswidrig.

Die nach dem Anerkennungsgesetz älteste anerkannte Kirche Österreichs erwartet im Sinne unserer Stellungnahme eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes und vertraut auf die Fortsetzung der guten Beziehungen zwischen Staat und Altkatholischer Kirche!

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "John Okoro". The signature is written in a cursive style with a small horizontal line under the final letter.

Bischof Mag. Dr. John Okoro